



Allgemeine Geschäftsbedingungen für geschlossene Veranstaltungen:

I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Bedingungen haben Geltung für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Golden Amber GmbH und dem Besteller (=Veranstalter) zur Überlassung von Konferenz-, Gastronomieräumen, die Außenflächen sowie der Tiefgarage der Golden Amber GmbH mit oder ohne gastronomischer Versorgung (insb. Speisen, Getränke, Serviceleistungen) und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Leistungen (=Veranstaltungen). Sie gelten in gleicher Weise für den Außenbereich, sowie für Veranstaltungen, die nicht in den Räumlichkeiten der Golden Amber GmbH stattfinden.
2. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Golden Amber GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Angebote der Golden Amber GmbH sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung zustande.
2. Handelt der Besteller für einen Dritten, so hat der Besteller dies unter Angabe des Namens/der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen.
3. Soweit durch den Vertragsabschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet wird, so ist die Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung der Golden Amber GmbH ausgeschlossen.
4. Mitarbeiter der Golden Amber GmbH sind zu mündlichen Vertragsabreden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt. Davon ausgenommen sind Geschäftsführer, der für die Veranstaltung zuständige Eventmanager, oder dessen Stellvertreter. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Golden Amber GmbH.
5. Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich und zumutbar sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen oder den Vertragszweck nicht beeinträchtigen. Die Golden Amber GmbH verpflichtet sich, den Besteller von etwaigen Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 6 Monate, so behält sich die Golden Amber GmbH das Recht vor, Preisänderungen wegen Steigerung der Einkaufspreise, Lohnkosten oder der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Jede Preisänderung ist beschränkt auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren. Erhöht sich der Preis um mehr als 10% kann der Besteller ohne weitere Kosten vom Vertrag zurücktreten.
7. Der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer dürfen keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Abweichende Vereinbarungen sind mit der Golden Amber GmbH schriftlich oder in Textform zu treffen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in Euro.
2. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Zahlungen gelten uns gegenüber erst mit der Gutschrift auf einem unserer Konten als vorgenommen, so dass wir Schecks, Wechsel und Akzpte nur erfüllungshalber annehmen. Dabei anfallende Spesen, insbesondere bei Zahlungen oder Überweisungen aus dem Ausland, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Ferner leisten wir keine Gewähr für rechtzeitiges Vorzeigen, Protesterhebung und rechtzeitige Rückgabe der Schecks, Wechsel und Akzpte.
4. Die Golden Amber GmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Kommt der Kunde mit dem Ausgleich dieser Zahlungen in Verzug, ist die Golden Amber GmbH berechtigt, alle, insbesondere vorbereitende Leistungen bis zur Zahlung zurückzuhalten, einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Soweit Umstände eintreten, die Zweifel an der Bonität des Kunden aufkommen lassen, kann die Golden Amber GmbH Vorauszahlungen bis zur Höhe der vollen Auftragssumme verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

IV. Änderung der Teilnehmerzahl

1. Die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl ist verbindlich und wird der Preisberechnung zugrunde gelegt. Erhöht sich die Teilnehmerzahl bei einer Veranstaltung, unabhängig davon, ob eine Veranstaltung in unseren Räumen durchgeführt wird, so wird die erhöhte Teilnehmeranzahl der Abrechnung zugrunde gelegt. Abweichungen von der Teilnehmerzahl von mehr als 5% sind vorab mit uns abzustimmen.
2. Wird die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl um mehr als 5% unterschritten, so reduziert sich der Preis für die abweichende Teilnehmerzahl wie folgt
 - a.) bis zum 7. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin um 75 % des vereinbarten Speise- und Getränkeumsatzes pro Teilnehmer
 - b.) vom 6. - 4. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin um 50 % des vereinbarten Speise- und Getränkeumsatzes pro Teilnehmer
 - c.) Wird die Abweichung nicht mitgeteilt oder erst drei Tage vor Veranstaltungsbeginn, so werden 100 % der bei der Bestellung genannten Teilnehmerzahl berechnet.

V. Stornierung

1. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Im Falle einer Stornierung des Vertrages hat die Golden Amber GmbH das Recht eine angemessene Vergütung zu fordern, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung ergibt sich wie folgt:
 - Kunden können mit uns vereinbarte Lieferungen oder Leistungen sowie die Reservierung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen bis drei Monate vor dem vereinbarten Leistungs- oder Lieferungszeitpunkt bzw. der Veranstaltung kostenfrei stornieren.
 - Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ohne dass die Golden Amber GmbH dies zu vertreten hat, so hat die Golden Amber GmbH einen Anspruch in folgender Höhe entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs der Absage:

- Absage 90 bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn: i.H.v. 10% der vereinbarten Bruttovergütung, sofern wir keine anderweitige Vermietung vornehmen können.
- Absage 30 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: i.H.v. 30% der vereinbarten Bruttovergütung, sowie aller nicht mehr stornierbaren Kosten von Drittanbietern z.B. Equipment, etc.
- Absage 14 bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: i.H.v. 90% der vereinbarten Bruttovergütung
- weniger als 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Zahlung i.H.v. 95 % der vereinbarten Bruttovergütung

Dem Besteller bleibt in jedem Fall vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

VI. Rücktrittsrecht

Die Golden Amber GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen über die Person des Kunden/der Veranstaltungsteilnehmer oder den Zweck der Veranstaltung gebucht werden,
- eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen sowie Einladungen zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erfolgt.
- Speisen und Getränke, die der Kunde mitgebracht hat, ohne unser Wissen in unserem Hause verzehrt werden
- wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder unser Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann

Sofern die Golden Amber GmbH im Falle des III. Ziffer 5 vom Vertrag zurücktritt, ist sie berechtigt 25% der Bruttoauftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Sobald wir Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts haben, werden wir den Kunden baldmöglichst darüber in Kenntnis setzen, ob wir unser Rücktrittsrecht ausüben. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag unsererseits besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz

VII. Dekorationsmaterial, Musik, Technik

1. Die Anbringung von Dekorationsmaterial, sonstigen Gegenständen, Musik und Kommunikationstechnik darf nur in Absprache mit der Golden Amber GmbH stattfinden. Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass eingebrachte Dekorations- und Arbeitsmaterialien den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Zweifelsfalle kann ein ausreichender feuerpolizeilicher Nachweis eingefordert werden.
2. Die mitgebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die Golden Amber GmbH die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Für verbliebene Gegenstände im Veranstaltungsraum kann die Golden Amber GmbH für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen oder eine erforderliche Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume gebracht worden sind
3. Musik im Innenbereich ist gestattet. Bei der Musiklautstärke ist der Vorgabe der Stadt Friedberg Folge zu leisten. Für ggf. erforderliche GEMA-Anmeldungen ist allein der Besteller (=Veranstalter) verantwortlich. Soweit der Besteller (=Veranstalter) Auf- und Abbau von Licht- und Tontechnik selbst vornimmt, ist dies bis spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn der Golden Amber GmbH abzustimmen. Sämtliche Technik, Licht-, Ton-, Bühnenelemente sind nach Veranstaltungsende abzubauen und sofort abzutransportieren. Die Golden Amber GmbH übernimmt keine Gewährleistung für Beschädigung oder Diebstahl. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern und jegliches offenes Feuer sind strikt untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit der Golden Amber GmbH unter Einhaltung aller Brandschutzmaßnahmen und nur mit Zustimmung der dafür zuständigen Behörden möglich.

VIII. Haftung

1. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen. Die Golden Amber GmbH kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. In gleicher Weise hat der Veranstalter für die entstehenden Kosten der Feuerwehr etc. einzustehen, soweit die Rauchmelder durch ein dem Veranstalter zurechenbares Verhalten (seiner Mitarbeiter, Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer) ausgelöst werden.
2. Die Golden Amber GmbH haftet nicht für Garderobe und sonstige Gegenstände des Veranstalters.
3. Die Golden Amber GmbH haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, insbesondere beim Abhandenkommen von Kleidungs- und Wertgegenständen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.
4. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung der Golden Amber GmbH für von ihr eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.
5. Im Falle von einfach verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der Golden Amber GmbH ausgeschlossen, es sein denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Golden Amber GmbH auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.
6. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Augsburg.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine deren Sinn und wirtschaftliche Zielsetzung am nächsten kommende, rechtswirksame Regelung zu treffen. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

gez. Rita Weidner, Golden Amber GmbH